

# *Hinweise zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII*

## **Verfahren und Formulare**

Meldepflichten gemäß  
§ 47 SGB VIII

Ereignisse und  
Entwicklungen

Wohl der betreuten  
Minderjährigen

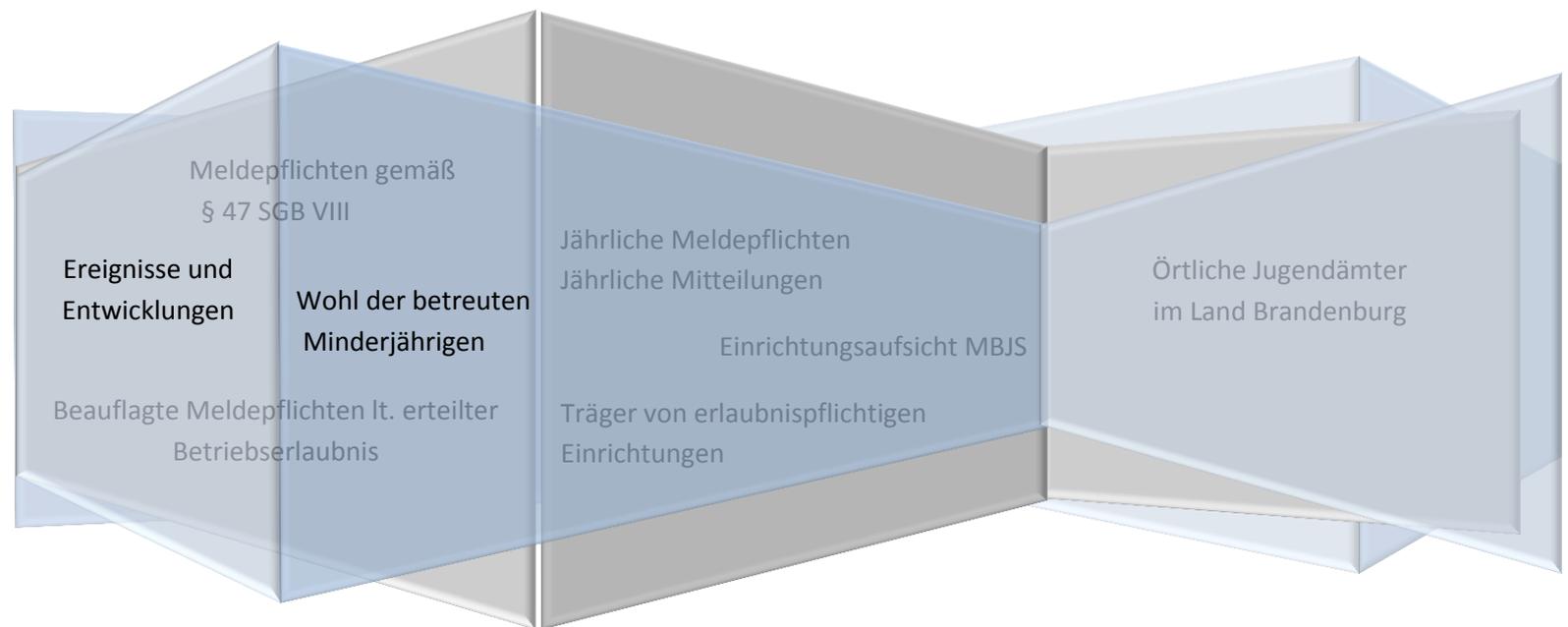
Jährliche Meldepflichten  
Jährliche Mitteilungen

Örtliche Jugendämter  
im Land Brandenburg

Beauflagte Meldepflichten lt. erteilter  
Betriebserlaubnis

Einrichtungsaufsicht MBS

Träger von erlaubnispflichtigen  
Einrichtungen



## Inhalt

1. Allgemeines .....	3
2. Arten der Meldepflichten.....	4
3. Erläuterungen zu den Arten der Meldepflichten .....	4
3.1. Meldepflichtige Änderungen und Schließung.....	4
3.2. Meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen.....	4
3.2.1. Welche Ereignisse oder Entwicklungen sind meldepflichtig gemäß § 47 SGB VIII?.....	5
3.2.1.1. Das Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung .....	5
3.2.1.2. Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	5
3.2.1.3. Gefährdungen, Schädigungen .....	6
3.2.1.4. Katastrophenähnliche Ereignisse in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung .....	6
3.2.1.5. Weitere Ereignissen oder Entwicklungen .....	6
3.2.2. Verfahrensweisen.....	7
3.2.3. Mitzuteilende Informationen.....	8
3.3. Jährliche Meldung und jährliche Mitteilungen .....	9
4. Formulare .....	9
5. Anlagen.....	10
• Übersicht der zuständigen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im MBSJ .....	
• Verfahrensablauf zur Wahrnehmung von Meldepflichten der Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen und Mitteilungen der örtlichen Jugendämter an die Einrichtungsaufsicht im Land Brandenburg .....	

## 1. Allgemeines

Die Regelungen des § 47 SGB VIII ergänzen die in den §§ 45 ff. SGB VIII normierten Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen. Sie gelten für Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, Internate und Wohnheime im Land Brandenburg. Zur unverzüglichen<sup>1</sup> Meldung gemäß § 47 SGB VIII ist der jeweilige Einrichtungsträger verpflichtet.

*Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich*

- 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*
- 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie*
- 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung*

*anzuzeigen.*

*Änderungen der in Nr. 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.*

Die Vorschrift des § 47 SGB VIII enthält einrichtungsbezogene Meldepflichten, die für alle erlaubnispflichtigen Einrichtungen i. S. d. § 45 SGB VIII gelten. Darüber hinaus können sich aus einer erteilten Betriebserlaubnis weitere darüber hinausgehende Meldepflichten für den jeweiligen Einrichtungsträger ergeben.

Nach Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII begründet § 47 SGB VIII Satz 2 die Pflicht für den Träger der erlaubnispflichtigen Einrichtung, jede Änderung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Umstände sowie der Konzeption der Einrichtung unverzüglich an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg/ Abteilung 2/ Referat 23/ Einrichtungsaufsicht (nachfolgend Einrichtungsaufsicht) als zuständige Behörde zu melden, damit der Fortbestand der Erlaubnisvoraussetzungen geprüft und ggf. eine örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII veranlasst werden kann.

## 2. Arten der Meldepflichten

Die Einrichtungsaufsicht unterscheidet dabei drei wesentliche Bereiche zur Wahrnehmung der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII im laufenden Betrieb einer Einrichtung:

**Meldepflichtige Änderungen und Schließung** bezogen auf:

- den Namen und die Anschrift des Trägers
- die Art und den Standort der Einrichtung
- die Zahl der verfügbaren Plätze
- die Namen und die berufliche Ausbildung des Leiters/ der Leiterin
- die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte
- die Konzeption der Einrichtung

---

<sup>1</sup> Unverzüglich heißt entsprechend § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern

- den gefährdeten Weiterbetrieb der Einrichtung (bevorstehende Schließung)

Meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Jährliche Meldung der Zahl der belegten Plätze zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres unabhängig von einer Änderung

### 3. Erläuterungen zu den Arten der Meldepflichten

#### 3.1. Meldepflichtige Änderungen und Schließung

Sämtliche Änderungen der mit der Betriebserlaubnis festgestellten Rahmenbedingungen einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sowie die angedachte oder bevorstehende Schließung einer Einrichtung unterliegen der Meldepflicht des Trägers einer erlaubnispflichtigen Einrichtung.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

#### 3.2. Meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen

Gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Minderjährigen zu beeinträchtigen, der zuständigen Einrichtungsaufsicht zu melden. Der Gesetzgeber wollte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder das Kindeswohl gefährdende Entwicklungen festgestellt und im Zusammenwirken mit dem Träger der Einrichtung oder ohne ihn kindeswohlsichernde Maßnahmen ergriffen werden können.

##### 3.2.1. Welche Ereignisse oder Entwicklungen sind meldepflichtig gemäß § 47 SGB VIII?

Nach § 47 SGB VIII sind das alle Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Dazu gehören insbesondere<sup>2</sup>:

---

<sup>2</sup> Siehe dazu auch: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2. aktualisierte Fassung 2013)

### 3.2.1.1. *Das Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung*

Durch das Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen, insbesondere:

- Unfälle mit Personenschäden,
- Aufsichtspflichtverletzungen,
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe
- Anwendung von Gewalt gegenüber den Schutzbefohlenen,
- Sexuelle Gewalt,
- unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches und/oder grenzverletzendes Verhalten,
- Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen,
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung,
- Rauschmittelabhängigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung

### 3.2.1.2. *Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern*

Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere:

- die Kenntnis von einer mit Strafe bedrohten Handlung zum Nachteil eines Minderjährigen, bei der das Erziehungsverhältnis entweder strafbegründend oder strafverschärfend ist (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB)
- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordener Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen
- Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung, z.B. im Zusammenhang mit Eintragungen in den Führungszeugnissen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung

### 3.2.1.3. *Gefährdungen, Schädigungen*

Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende junge Menschen gegen sich selbst oder untereinander sowie erhebliches delinquentes Verhalten, insbesondere:

- unerlaubte Entfernung eines Kindes aus der Einrichtung, sobald eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt wurde
- unerlaubte Entfernung einer / eines Jugendlichen aus der Einrichtung, wenn diese alters- und entwicklungsuntypisch ist und eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt wurde.
- gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche
- Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt gegenüber anderen Minderjährigen oder gegenüber dem Personal
- erhebliche Körperverletzungen
- sonstige erhebliche oder sich wiederholende Straftaten

- Tendenzen der Radikalisierung
- Kontakt zu Sekten

#### 3.2.1.4. *Katastrophenähnliche Ereignisse in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung*

- Brände (Schädigungen am Gebäude und/oder am Gelände)
- Explosionen
- erhebliche Sturmschäden/ Beschädigungen an der Gebäudehülle der Einrichtung
- Hochwasser

#### 3.2.1.5. *Weitere Ereignissen oder Entwicklungen*

Weitere Ereignissen oder Entwicklungen, die die Arbeitsfähigkeit des Personals oder den Bestand der Einrichtung gefährden, oder eine besondere Bedeutung haben und damit geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu beeinträchtigen, insbesondere:

- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Meldung hat neben der Meldung an die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständige Behörde zu erfolgen)
- Feststellungen oder Auflagen anderer Behörden (z.B. Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, Behörde für Gesundheit und Hygiene, Unfallkassen)
- Notwendig werdende umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- besonders schwere Unfälle von in der Einrichtung betreuten Minderjährigen, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
- erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal (z.B. durch Krankheit, Kündigung mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Einrichtung)
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten, die dazu führen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr gewährleistet sind (z.B. fehlende Auslastung, Misswirtschaft)
- Tod eines Betreuten im Rahmen der Betreuung innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Da es keine rechtsverbindliche Definition von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu beeinträchtigen gibt, kann die vorstehende Aufzählung auch nicht als abschließend betrachtet werden. Im Zweifelsfall oder bei Unsicherheiten sollte vor der Meldung immer der Kontakt zu der für die Einrichtung zuständigen Mitarbeiterin/ zu dem für die Einrichtung zuständigen Mitarbeiter im MBSJ<sup>3</sup> gesucht werden.

---

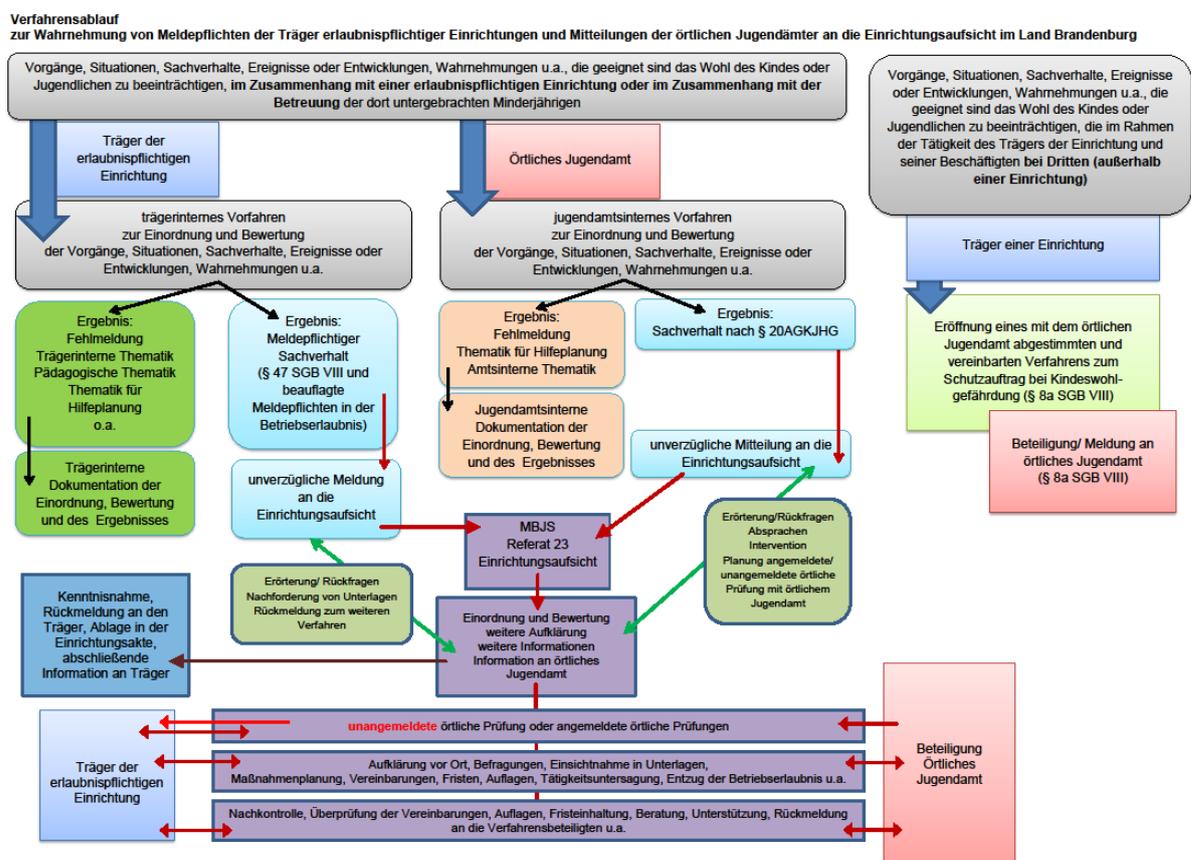
<sup>3</sup> Eine Übersicht der zuständigen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im MBSJ liegt diesen Hinweisen bei und kann immer aktuell unter [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de) abgerufen werden

### 3.2.2. Verfahrensweisen

Welche Verfahrensweise im Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu beeinträchtigen, sind grundsätzlich zu berücksichtigen?

Wenn es in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform zu Ereignissen und/ oder Entwicklungen kommt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu beeinträchtigen, hat der Träger Einrichtung die Einrichtungsaufsicht als für die Aufgaben nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Den Verfahrensablauf zur Wahrnehmung von Meldepflichten der Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen und Mitteilungen der örtlichen Jugendämter an die Einrichtungsaufsicht im Land Brandenburg zeigt die nachfolgende Grafik:



Die Grafik „Verfahrensablauf zur Wahrnehmung von Meldepflichten der Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen und Mitteilungen der örtlichen Jugendämter an die Einrichtungsaufsicht im Land Brandenburg“ befindet sich noch einmal separat in der Anlage zu diesem Papier.

Zu informieren sind, je nach Sachverhalt,

immer:

- das für die Einrichtung örtlich zuständige Jugendamt
- das für den Einzelfall zuständige Jugendamt und/oder Sozialamt
- das örtliche Jugendamt (falls nicht fallführend)
- die Personensorgeberechtigten

ggf.:

- der überörtliche Sozialhilfeträger
- das örtliche Gesundheitsamt
- die Polizei
- der Notarzt
- die Feuerwehr

### 3.2.3. Mitzuteilende Informationen

Welche Informationen müssen regelmäßig in der Meldung von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu beeinträchtigen, enthalten sein?

Das Meldeformular enthält alle Items für die Informationen, die bei der Erstmeldung zur Verfügung gestellt werden müssen. Sollten weitere Erläuterungen oder Unterlagen beigelegt werden, so sind diese als Anlage entsprechend zu kennzeichnen.

### 3.3. Jährliche Meldung und jährliche Mitteilungen

Entsprechend § 47 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung u.a. einmal jährlich die Zahl der belegten Plätze zu melden. Die jeweils zutreffenden Meldebögen finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des MBS.

Zur Unterstützung der Beratungstätigkeit der Einrichtungsaufsicht, zur Unterstützung der örtlichen Träger und der freien Träger der Jugendhilfe im Land Brandenburg sowie der Aktualisierung des Verzeichnisses erlaubnispflichtiger Einrichtungen werden die Träger der Einrichtungen gebeten, über diese jährliche Meldepflicht der Zahl der belegten Plätze hinausgehende Daten/ Informationen freiwillig der Einrichtungsaufsicht zur Verfügung zu stellen.

Die Erlaubnisbehörde wird diese Daten/Informationen zukünftig einmal jährlich in einer Sachstandsdarstellung „Jährliche Meldung der Zahl der belegten Plätze (§ 47 SGB VIII)/ Informationsbericht der Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen im Land Brandenburg“ der interessierten Fachöffentlichkeit zu deren weiteren Verwendung zur Verfügung stellen.

Die jährliche Meldung der Zahl der belegten Plätze und die freiwillig zur Verfügung gestellten, darüber hinaus gehenden Daten/ Informationen ersetzen nicht die unverzüglich wahrzunehmenden Meldepflichten.

## 4. Formulare

Für die Wahrnehmung der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII nach Punkt 2. wird darum gebeten folgende Formulare zu verwenden:

### Für meldepflichtige Änderungen und Schließung

Meldebogen Deckblatt

- mit den möglichen Anlagen je nach Sachverhalt:

- Formblatt Personalbogen
- Formblatt Erhebungsbogen Personal gesamt
- Formblatt Leitung
- Formblatt Schließungsmeldung

#### Für meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen

Meldebogen Formblatt Ereignisse und Entwicklungen

- ggf. mit entsprechenden Anlagen je nach Sachverhalt

#### Für die jährliche Meldung der Zahl der belegten Plätze/ jährliche Mitteilungen

Die jeweils zutreffenden Meldebögen finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des MBS

### 5. Anlagen

- Übersicht der zuständigen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im MBS (Stand 01.09.2018)
- Verfahrensablauf zur Wahrnehmung von Meldepflichten der Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen und Mitteilungen der örtlichen Jugendämter an die Einrichtungsaufsicht im Land Brandenburg (Punkt 3.2.2)

**Hinweis:** Diese Hinweise zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII sowie sämtliche Meldebögen und Formblätter sind auch auf der Webseite des MBS <https://mbs.brandenburg.de/> im Bereich „Verfahren zur Betriebserlaubniserteilung“ als ausfüllbare PDF-Dateien abrufbar.